



Runderlass 14/2021

Az.: 352/50.021-(0014)
30.06.2021

Bundesausbildungsförderungsgesetz (BAföG)

Verordnung zur Bewältigung der Auswirkungen der SARS-CoV-2-Pandemie im Hochschulbereich vom 17. Juni 2021 (GVBl. 2021 Nr. 25 (Seite 317))

Bezug: BMBF-Erlass vom 20.05.2020, Az. 414-42531 – 1
BMBF Erlass vom 29. Oktober 2020, Az. 414-42531 – 1

Anbei übersende ich die neue Verordnung zur Bewältigung der Auswirkungen der SARS-CoV-2-Pandemie im Hochschulbereich vom 17. Juni 2021 (GVBl. 2021 Nr. 25 (Seite 317)) (Anlage 1).

§ 2 der Verordnung regelt, dass für die im Sommersemester 2020, im Wintersemester 2020/2021 **oder im Sommersemester 2021** in einem Hochschulstudiengang oder in einem Studiengang, der mit einer staatlichen oder kirchlichen Prüfung abgeschlossen wird, immatrikulierten Studierenden eine um jeweils ein Semester erhöhte individuelle Regelstudienzeit festgesetzt wird.

Damit soll den durch die COVID-19-Pandemie verursachten Einschränkungen des Wissenschafts- und Hochschulbetriebs im Sommersemester 2020, im Wintersemester 2020/2021 und im Sommersemester 2021 begegnet werden. BAföG-rechtliche Nachteile, die Studierenden dadurch entstehen, dass sie pandemiebedingt die Regelstudienzeit/Förderungshöchstdauer überschreiten, sollen pauschal ausgeglichen werden. Ohne die getroffene Regelung käme BAföG-rechtlich eine Förderung nach Überschreiten der Regelstudienzeit nur im Wege einer Einzelfallprüfung nach § 15 Abs. 3 BAföG in Betracht.

Die Regelung tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Damit gelten die den BAföG-Vollzug mit Runderlass 11/2020 vom 15. Juli 2020 (352/50.020-[0011]) getroffenen Regelungen neben dem Sommersemester 2020 auch uneingeschränkt für das Wintersemester 2020/2021 und das Sommersemester 2021.

Ich bitte um Beachtung im Vollzug.

Im Auftrag

Lübke

Verordnung zur Änderung der Verordnung zur Bewältigung der Auswirkungen der SARS-CoV-2-Pandemie im Hochschulbereich*)

Vom 17. Juni 2021

Aufgrund des § 96 Abs. 1 des Hessischen Hochschulgesetzes vom 14. Dezember 2009 (GVBl. I S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24. Juni 2020 (GVBl. S. 435), verordnet die Ministerin für Wissenschaft und Kunst:

Artikel 1

§ 2 der Verordnung zur Bewältigung der Auswirkungen der SARS-CoV-2-Pandemie im Hochschulbereich vom 12. Februar 2021 (GVBl. S. 130), wird wie folgt geändert:

1. In Satz 1 wird die Angabe „Sommersemester 2020 oder im Wintersemester 2020/2021“ durch „Sommersemester 2020, im Wintersemester 2020/2021 oder im Sommersemester 2021“ ersetzt.

2. In Satz 2 wird die Angabe „im Sommersemester 2020 oder im Wintersemester 2020/2021“ durch die Wörter „in den genannten Semestern“ ersetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Wiesbaden, den 17. Juni 2021

Die Hessische Ministerin
für Wissenschaft und Kunst

Dorn-Rancke

*) Ändert FFN 70-304